Wahlgesetz/Parteiengesetz für Brändländ

- 1. Nur Schülerinnen und Schüler dürfen Parteien gründen. Ausgenommen sind also Lehrerinnen und Lehrer und sonstiges Personal der Schule.
- 2. Jede Partei muss ein Parteiprogramm vorlegen, dieses muss bei der Wahlkommission eingereicht werden und dort genehmigt werden. Das Parteiprogramm darf nicht gegen die Verfassung verstoßen. Die Wahlkommission ist für die Genehmigung der Parteien zuständig und für deren Zulassung zur Wahl.
- 3. Es müssen mindestens zehn Unterschriften vorliegen.
- 4. Die Zulassungsfrist bis zum 08.01.2019.
- 5. Das Parlament besteht aus 20 + 3 Abgeordneten (3 Abgeordnete der 5. und 6.Klassen).
- 6. Die 5. Und 6.Klassen erhalten kein Wahlrecht für die ersten 20 Abgeordneten.
- 7. Es herrscht ein Verhältniswahlrecht; die Parteien bestimmen die Listenplätze in einer Wahlversammlung und ein Protokoll der Wahlversammlung muss der Wahlkommission vorgelegt werden.
- 8. Die Wahlen sind unmittelbar, gleich und geheim.
- 9. Die Wahlkommission legt den Wahltermin fest.